

Konservierung und Restaurierung

Curriculum

Diplomstudium

Dauer: 10 Semester

Studienkennzahl: 588

Version: Wintersemester 2010/11

Beschluss des Senats der Universität für angewandte Kunst Wien,
verlautbart im Mitteilungsblatt (MBL.) Stück 19, 2009/10 (21.06.2010).

Rechtsgültig ist ausnahmslos die im Mitteilungsblatt der
Universität für angewandte Kunst Wien veröffentlichte Fassung.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| 1. Allgemeine Bestimmungen | 2 |
| 2. Studienordnung | 2 |
| 3. Prüfungsordnung | 5 |
| 4. Schluss- und Übergangsbestimmungen | 10 |
| Anhang I: Qualifikationsprofil | 12 |
| Anhang II: Beschreibung der Pflicht und Wahlfächer | 12 |

1. Allgemeine Bestimmungen

Ziele und Grundsätze

§ 1. Die Ziele des Diplomstudiums der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung an der Universität für angewandte Kunst Wien sind durch § 4 Z 3 UniStG, Anlage 1 Z. 2a 3 zum UniStG sowie durch das Qualifikationsprofil (Anhang I) bestimmt.

Gesamtstundenausmaß

§ 2. Das Diplomstudium der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung an der Universität für angewandte Kunst Wien umfasst ein Gesamtstundenausmaß von 270 Semesterstunden. Dies entspricht 300 ECTS-Punkten. Davon entfallen 243 Semesterstunden (= 243 ECTS-Punkte) auf Pflichtfächer, 27 Semesterstunden (= 27 ECTS-Punkte) auf freie Wahlfächer und 30 ECTS-Punkte auf die Diplomarbeit.

Studienabschnitte

§ 3. (1) Das Diplomstudium ist in zwei Studienabschnitte gegliedert. Der erste Studienabschnitt umfasst zwei Semester und 65 Semesterstunden (= 65 ECTS-Punkten). Der zweite Studienabschnitt umfasst acht Semester und 205 Semesterstunden, dies entspricht 235 ECTS-Punkten, davon 30 ECTS für die Diplomarbeit. Die 27 für freie Wahlfächer vorgesehenen Semesterstunden bzw. ECTS-Punkte sind dem zweiten Studienabschnitt zugeordnet, können aber bereits auch im ersten Studienabschnitt absolviert werden.

(2) Die Studierenden haben ab dem zweiten Studienabschnitt einen Spezialisierungsbereich zu wählen: Konservierung und Restaurierung von Gemälden, Konservierung und Restaurierung von Objekten (Schwerpunkt Metall), Konservierung und Restaurierung von Stein und Konservierung und Restaurierung von Textil. Die Spezialisierung auf Konservierung und Restaurierung moderner bzw. zeitgenössischer Kunst sowie von archäologischen Bodenfinden findet innerhalb des gewählten Spezialisierungsbereiches statt.

2. Studienordnung

Studienabschnitte und Stundenverteilung

Erster Studienabschnitt

§ 4. (1) Der erste Studienabschnitt besteht aus folgenden Fächern:

| Erster Studienabschnitt | SemSt |
|---|-------|
| Zentrales künstlerisches Fach | |
| Konservatorisch-restauratorische Praxis I-II | 36 |
| Konservierungswissenschaften - Restaurierung | 8 |
| Naturwissenschaften | 9 |
| Geisteswissenschaften | 6 |
| Darstellungsmethoden | 6 |
| GESAMT | 65 |

§ 5. (1) Als Studieneingangsphase gemäß § 38 Abs. 1 UniStG wird das zentrale künstlerische Fach aus dem in § 4 Abs. 1 Z 1 genannten Fach festgelegt.

(2) Der/Die Vizerektor/in für Lehre hat die Orientierungsveranstaltungen gemäß § 38 Abs. 2 UniStG am Beginn des Wintersemesters mit dem zentralen künstlerischen Fach zu koordinieren.

(3) Der/Die Vizerektor/in für Lehre hat zur studienbegleitenden Beratung Anfängertutorien im Sinne des § 38 Abs. 4 UniStG im Zusammenwirken mit der gesetzlichen Vertretung der Studierenden an der Universität für angewandte Kunst Wien in der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung einzurichten.

Zweiter Studienabschnitt

§ 6. Der zweite Studienabschnitt besteht aus folgenden Fächern:

| Zweiter Studienabschnitt | SemSt |
|---|-------|
| Zentrales künstlerisches Fach | |
| Konservatorisch-restauratorische Praxis III-IX | 126 |
| Konservierungswissenschaften - Restaurierung | 16 |
| Naturwissenschaften | 17 |
| Geisteswissenschaften | 15 |
| Darstellungsmethoden | 4 |
| Diplomarbeit | 30 |
| GESAMT | 178 |

Pflichtfächer

§ 7. (1) Die Aufteilung der Pflichtfächer aus § 4 und 6 enthält Anhang II.

(2) Pflichtfächer sind die für das Studium kennzeichnenden Fächer, deren Vermittlung unverzichtbar ist, und über die Prüfungen abzulegen sind. In der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung wird das künstlerische Pflichtfach, das den Inhalt des Studiums charakterisiert, als zentrales künstlerisches Fach/konservatorisch-restauratorische Praxis bezeichnet.

Pflichtfächer

Aufteilung und Bekanntmachung

§ 8. Als Information über den Titel, die Art, die Zeit und den Ort der Abhaltung der Lehrveranstaltungen jedes Semesters ist ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen mindestens einmal im Studienjahr zu veröffentlichen.

Schwerpunktausbildung/Spezialisierung

§ 9. (1) Die Spezialisierung beginnt mit dem dritten Semester. Die Studierenden sind verpflichtet, zwischen den Fachbereichen Konservierung und Restaurierung von Gemälden, Konservierung und Restaurierung von Objekten (Schwerpunkt Metall), Konservierung und Restaurierung von Stein und Konservierung und Restaurierung von Textil zu wählen. Die Studierenden sind verpflichtet, sowohl die den einzelnen Fachbereichen als auch die allgemeinen, allen vier Fachbereichen gemeinsam zugeordneten theoretischen, praktischen und künstlerischen Lehrveranstaltungen der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung zu belegen. Die Spezialisierung auf Konservierung und Restaurierung moderner bzw. zeitgenössischer Kunst sowie von archäologischen Bodenfunden findet innerhalb des gewählten Spezialisierungsbereiches statt.

(2) Nach Abschluss des Diplomstudiums besteht Anspruch auf ein allgemein gültiges Diplomprüfungszeugnis, weiters auf ein besonderes Zeugnis, das auf die Spezialisierung hinweist. Der Anspruch darauf wird durch ein schriftliches Ansuchen bei dem/der Vizerektor/in für Lehre geltend gemacht.

(3) Studierende im ersten Studienabschnitt sind berechtigt, Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern des zweiten Studienabschnittes zu belegen.

Lehrveranstaltungen**Fremdsprachige Lehrveranstaltungen**

§ 10. Lehrveranstaltungen können nach Beschluss der Studienkommission (vgl. § 10 Abs. 2 UniStG) in einer Fremdsprache abgehalten werden.

§ 11. Allgemeine Formen des künstlerischen und wissenschaftlichen Unterrichts**KE Künstlerischer Einzelunterricht**

Setzt sich aus künstlerischen, wissenschaftlichen, theoretischen und praktischen Lehrinhalten zusammen; der künstlerische Einzelunterricht beinhaltet eine individuelle Betreuung der Studierenden.

Die Zahl der TeilnehmerInnen kann begrenzt werden.

VO Vorlesungen

Dienen der Wissensvermittlung und führen die Studierenden in die wesentlichen Teile des Faches, seinen Aufbau und hauptsächlichlichen Inhalt ein.

UE Übungen

Dienen der Vermittlung und Erprobung von künstlerischen, wissenschaftlichen und/oder technischen Fertigkeiten und Fähigkeiten.

Die Zahl der TeilnehmerInnen kann begrenzt werden.

VU Vorlesung und Übung

Eine Kombination von Vorlesung und Übung.

Die Zahl der TeilnehmerInnen kann begrenzt werden.

WSP Workshops

Sind Blocklehrveranstaltungen, die der intensiven Auseinandersetzung mit einem bestimmten Thema dienen.

Die Zahl der TeilnehmerInnen kann begrenzt werden.

KO Konversatorien

Dienen dem vertiefenden wissenschaftlichen Diskurs in Teilbereichen eines Faches und leiten zu selbstständiger wissenschaftlicher/künstlerischer Auseinandersetzung an.

EX Exkursionen

Dienen der Veranschaulichung von Lehrinhalten.

Die Zahl der TeilnehmerInnen kann begrenzt werden.

PA Projektarbeit

Ermöglicht in besonderem Maße die selbständige Arbeit an zusammenhängenden Themen- bzw. Problemstellungen.

Die Zahl der TeilnehmerInnen kann begrenzt werden.

PV Privatissimum

Das Privatissimum dient dem vertiefenden wissenschaftlichen Diskurs in Zusammenhang mit Dissertationen.

SE Seminare

Dienen der vertieften wissenschaftlichen/künstlerischen Beschäftigung mit einem Teilbereich oder Spezialgebiet eines Faches. Von den TeilnehmerInnen werden eigenständige Leistungen gefordert.

Beschränkte TeilnehmerInnenzahl.

PS Proseminare

Dienen der Vorbereitung auf das wissenschaftliche/künstlerische Arbeiten, der Einführung in die Fachliteratur sowie der exemplarischen Arbeitstechniken.

Beschränkte TeilnehmerInnenzahl.

ECTS – Anrechnungspunkte

§ 12. (1) Das ECTS (= European Credit Transfer System) (Anhang II) dient zur wechselseitigen Anerkennung von Fächern, die Studierende im Rahmen eines Auslandsstudienaufenthaltes an einer Partnerhochschule absolviert haben.

(2) ECTS-Anrechnungspunkte sind eine Methode der quantitativ-vergleichbaren Anrechnung von absolvierten Lehrveranstaltungen.

(2) Dem Arbeitspensum eines Jahres werden 65 Anrechnungspunkte und dem Arbeitspensum eines Semesters maximal 33 Anrechnungspunkte zugeteilt.

(4) Für das Arbeitspensum einer künstlerischen oder wissenschaftlichen Diplomarbeit werden 30 Anrechnungspunkte zugeteilt.

3. Prüfungsordnung

Allgemeine Bestimmungen

Mündliche und schriftliche Prüfungen

§ 15. (1) Mündliche und schriftliche Prüfungen dienen der Feststellung des Studienerfolges durch stichprobenartigen Nachweis jener fachlichen Kenntnisse, Einsichten und Fähigkeiten, die im Prüfungsfach aufgrund einer künstlerischen, wissenschaftlichen Berufsvorbildung für akademische Konservatoren/innen – Restauratoren/innen erwartet werden können.

(2) Bei der Prüfung ist insbesondere darauf zu achten, ob der/die Kandidat/in den angegebenen Prüfungsstoff und die mit ihm verbundenen wesentlichen Anliegen des Faches, den Aufbau, die maßgeblichen Institutionen, Ordnungsfragen, Problemlagen und Sinnzusammenhänge sowohl kennt als auch verstanden hat, und das erlernte Wissen umsetzen kann.

(3) Die in einer fremden Sprache abgehaltenen Lehrveranstaltungen können auch in dieser Fremdsprache geprüft werden, sofern der/die Vizerektor/in für Lehre zustimmt.

(4) Auf die Ablegung von Prüfungen in einer Fremdsprache besteht kein Anspruch.

(5) Bei mündlichen Lehrveranstaltungsprüfungen hat der/die Leiter/in am Anfang der Lehrveranstaltung bekanntzugeben, ob das Schwergewicht der Prüfung eher im Nachweis der Kenntnisse und Einsichten des Kandidaten im Bereich des in der Lehrveranstaltung vorgetragenen Stoffes unter Beachtung bekanntgegebener Studienbehelfe oder eher im Nachweis der Fähigkeit liegt, im Fach methodisch einwandfrei und selbstständig zu arbeiten. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Fragen nicht ausschließlich aus Rand- und Grenzbereichen des Prüfungsstoffes stammen.

(6) Der/die einzelne Kandidat/in soll nicht länger befragt werden, als die Konzentrationsfähigkeit eines/r durchschnittlichen Kandidaten/in wahr. Die Befragung des/r einzelnen Kandidaten/in soll im Allgemeinen nicht länger als eine halbe Stunde dauern.

(7) Treten mehrere Kandidaten/innen zum selben Termin an, sollen nach Tunlichkeit nicht mehr als vier Kandidaten/innen zugleich geprüft werden. In solchen Fällen soll die gemeinsame Prüfung nicht länger als zwei Stunden dauern. Jede/r Kandidat/in soll nur solche Fragen erhalten, die nicht bereits von anderen Kandidaten/innen im Wesentlichen oder auch nur teilweise richtig beantwortet wurden.

(8) Das Prüfungsprotokoll (§ 57 Abs. 3 UniStG) ist dem/r Kandidaten/in, der/die die Prüfung anfechten will, auf sein/ihr Verlangen offenzulegen. Aus Gründen der Überwachung der Prüfungsdisziplin steht es dem/der Vizerektor/in für Lehre zu, die Prüfungsprotokolle eines/r Prüfers/in einzusehen. Im Übrigen dürfen die Prüfungsprotokolle nicht weitergegeben werden.

(9) Das Prüfungsprotokoll ist vom/von der Prüfer/in im Institut für Konservierung und Restaurierung aufzubewahren.

Begrenzung des Prüfungsstoffes und Durchführung von Prüfungen

§ 16. (1) Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Lehrveranstaltungsprüfungen maßgebliche Prüfungsstoff ist auf eine nach Inhalt und Umfang dem jeweils maßgeblichen Semesterstundenausmaß entsprechende Weise zu begrenzen. Dabei ist auf das den Teilgebieten der einzelnen Fächer im Anhang zum Studienplan zugewiesene Semesterstundenausmaß entsprechend Bedacht zu nehmen.

(2) Zu diesem Zweck sind vom/von der Prüfer/in geeignete Studienbehelfe rechtzeitig bekanntzugeben. Zum Prüfungsstoff gehören die Lehrinhalte der bekanntgegebenen Studienbehelfe und der aktuellen Lehrveranstaltungen des/r Prüfers/in. Aktuell sind Lehrveranstaltungen des laufenden und des vorangegangenen Semesters.

(3) Der/die Prüfer/in hat die Prüfung auf faire Weise durchzuführen und alles zu unterlassen, was den/die Kandidaten/in diskreditiert oder in seiner/ihrer persönlichen Würde verletzen kann.

(4) Prüfungen, die gegen die Bestimmungen der Absätze 1, 2 oder 3 verstoßen, weisen einen schweren Mangel im Sinne von § 60 Abs. 1 UniStG auf, wenn es wahrscheinlich ist, dass der Verstoß Einfluss auf das Prüfungsergebnis hatte.

Prüfungen aus Pflichtfächern

§ 17. Das zentrale künstlerische Fach ist laufend zu prüfen. Laufende Prüfung bedeutet die Feststellung des Studienerfolgs über das gesamte Semester.

§ 18. (1) Prüfungen aus Pflichtfächern und aus freien Wahlfächern, die an der Universität für angewandte Kunst Wien in der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung gelehrt werden, sind Lehrveranstaltungsprüfungen.

(2) Lehrveranstaltungsprüfungen sind abschließende Prüfungen über den Stoff der Lehrveranstaltung, laufende Beurteilung des Erfolges der Teilnahme an der Lehrveranstaltung oder Kombinationen dieser beiden Methoden der Feststellung des Studienerfolges. Der/die Leiter/in der Lehrveranstaltung hat die Art der Beurteilung im Voraus bekanntzugeben.

(3) Abschließende schriftliche Lehrveranstaltungsprüfungen dauern höchstens 90 Minuten.

Studienbehelfe

§ 19. (1) Die vorgeschriebenen Studienbehelfe sind rechtzeitig bekanntzugeben. Rechtzeitig ist die Bekanntmachung eines Studienbehelfs, wenn sie spätestens drei Monate vor dem Prüfungstermin erfolgt.

(2) Über die Eignung eines Studienbehelfes nach Art und Inhalt entscheidet der/die Prüfer/in. Dabei soll der/die Prüfer/in die in Abs. 1 festgehaltenen Kriterien beachten.

(3) Nach Art und Inhalt geeignete Studienbehelfe sind insbesondere Lehrbücher oder vergleichbare systematische Darstellungen des Faches oder seiner Teilgebiete.

(4) Die Studienbehelfe haben den Anforderungen des zukünftigen künstlerischen und wissenschaftlichen Wirkungsbereiches eines/r Konservators/in – Restaurators/in zu entsprechen. Sie haben das Prüfungsfach unter Beachtung seiner grundlegenden Anliegen, seines systematischen Aufbaues, seiner wesentlichen Institutionen sowie seiner charakteristischen Ordnungsfragen, Problemlagen und Sinnzusammenhänge übersichtlich und verständlich darzustellen. Die Studienbehelfe sollen dabei aus der Fülle des Stoffes, den jedes Fach umfasst, vor allem jene Inhalte hervorheben, die jedenfalls beherrscht werden müssen, um die Prüfung zu bestehen.

§ 20. (1) Eine wesentliche Aufgabe der Studienbehelfe ist es, den Prüfungsstoff auch dem Umfang nach zu begrenzen. Über den geeigneten Umfang des Studienbehelfes entscheidet der/die Prüfer/in.

(2) Der Umfang der für eine Fachprüfung oder Lehrveranstaltungsprüfung empfohlenen Studienbehelfe hat im Wesentlichen jenem Stoffumfang zu entsprechen, der in den für das Fach vorgeschriebenen Semesterstunden didaktisch sinnvoll vorgetragen werden kann.

(3) Eine Semesterstunde entspricht der Zahl der pro Semester vorgesehenen Unterrichtswochen mal 45 Minuten. Das dem jeweiligen Prüfungsfach zugewiesene Vielfache dieses Zeitraumes stellt die für die Bestimmung des Umfanges des jeweiligen Studienbehelfes maßgebliche Orientierungshilfe dar. Für den Umfang des Studienbehelfes ist somit von Bedeutung, wie viele wie immer gestaltete Manuskriptseiten von einem/r didaktisch sinnvoll Vortragenden in einem solchen Zeitraum insgesamt referiert werden können.

(4) Als Studienbehelf kann auch ein den Umfang im Sinne der Abs. 1 bis 3 übersteigendes Werk dienen, sofern nur ein Teil davon prüfungsrelevant ist. In einem solchen Fall hat der/die Prüfer/in den Studierenden die prüfungsrelevanten Teile dieses Werkes bekanntzugeben.

(5) Prüfungen, die deshalb zu einem negativen Ergebnis führen, weil der/die Kandidat/in Fragen nicht beantworten konnte, die weder dem begrenzten Prüfungsstoff (Abs. 4) entstammen, noch zum für das Verständnis des Prüfungsstoffes notwendigen Grundlagenwissen gehören, weisen einen schweren Mangel auf.

Prüfungswiederholung in kommissioneller Form

§ 21. (1) Bei der kommissionellen Wiederholungsprüfung soll der/die Kandidat/in grundsätzlich nicht länger als 45 Minuten befragt werden. Dem/r Kandidaten/in sind zumindest vier Fragen zu stellen. Es ist nicht erforderlich,

dass jedes Mitglied des Prüfungssenates den/die Kandidaten/in gleich lang befragt. Einzelne Mitglieder des Prüfungssenates können auch auf ihr Fragerecht verzichten, wenn sie sich bereits aufgrund der Befragung durch die anderen Mitglieder des Prüfungssenates ein ausreichendes Bild über die Kenntnisse, Einsichten und Fähigkeiten des/r Kandidaten/in gemacht haben.

(2) Das Prüfungsprotokoll ist von allen Mitgliedern des Prüfungssenates zu unterschreiben und im Studiendekanat aufzubewahren.

(3) Dem vom/n der Vizerektor/in für Lehre zu bildenden Prüfungssenat können bis zu 10 Prüfer angehören.

Sonstige Diplomvoraussetzungen

§ 22. Vor Antritt zur letzten Teilprüfung der Diplomprüfung muss auch das zentrale künstlerische Fach abgeschlossen sein.

Zulassungsprüfung

Allgemeines

§ 23. (1) Die Zulassungsprüfung ist kommissionell durchzuführen.

(2) Der/Die Vizerektor/in für Lehre hat fachlich geeignete Prüfer/innen für die Zulassungsprüfung heranzuziehen. Dem Zulassungsprüfungssenat haben wenigstens drei, jedoch höchstens zehn Personen anzugehören (§ 10 Abs. 2 Universitätssatzung).

(3) Durch die Zulassungsprüfung wird über die Aufnahme der Studierenden in die Studienrichtung Konservierung und Restaurierung entschieden.

Kenntnis der deutschen Sprache

§ 24. Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben die Kenntnis der deutschen Sprache spätestens am Beginn des zweiten Semesters nachzuweisen.

Prüfungsmethoden und Prüfungsaufgaben

§ 25. (1) Die Zulassungsprüfung wird einmal jährlich zu einem festgelegten Termin abgehalten.

(2) Die Anmeldung zur Zulassungsprüfung erfolgt zugleich mit der Abgabe einer Mappe mit künstlerischen Arbeitsproben.

(3) Die Zulassungsprüfung dient der Feststellung der künstlerischen und wissenschaftlichen Eignung für das Diplomstudium der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung.

(4) Die Zulassungsprüfung, die vom Prüfungssenat beurteilt wird, gliedert sich in drei Teile.

- Der erste Teil umfasst die Beurteilung der von den Kandidaten/innen vorbereiteten künstlerischen Arbeitsproben (Mappe).
- Der zweite Teil besteht aus einer künstlerischen Klausurarbeit über zwei- und dreidimensionale gestalterische Aufgaben aus den Bereichen Bildhauerei, Malerei und Graphik.
- Der dritte Teil besteht aus einer mündlichen/schriftlichen Prüfung aus dem Fachbereich Kunstgeschichte und einer schriftlichen Prüfung aus dem Fach Naturwissenschaft.

(5) Die Zulassungsprüfung gilt nur dann als bestanden, wenn alle Teile positiv beurteilt wurden.

(6) Die Entscheidung über die Zulassung des/r Bewerbers/in in die Studienrichtung Konservierung und Restaurierung wird vom Prüfungssenat getroffen.

(7) Der/die Vertreter/in des zentralen künstlerischen Faches der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung kann dem Prüfungssenat mehrere Kandidaten/innen vorschlagen.

(8) Die Zulassungsprüfung kann zu den jeweiligen Zulassungsprüfungsterminen mehrmals wiederholt werden.

(9) Die Studierenden erfahren das Ergebnis der Zulassungsprüfung durch Aushang.

Diplomarbeit und Diplomprüfung**Diplomarbeit**

§ 26. (1) In der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung ist eine künstlerische Diplomarbeit zu schaffen. Der/die Studierende ist berechtigt, anstelle der künstlerischen Diplomarbeit eine wissenschaftliche Diplomarbeit aus einem der im Studienplan festgelegten wissenschaftlichen Prüfungsfächer zu verfassen.

(2) Wissenschaftliche Fächer der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung sind: Konservierungswissenschaften – Restaurierung, Geisteswissenschaften und Naturwissenschaften.

§ 27. (1) Das Thema der künstlerischen Diplomarbeit ist dem im Studienplan festgelegten zentralen künstlerischen Fach – je nach Spezialisierungsbereich – zu entnehmen. Der/die Studierende ist berechtigt, ein Thema vorzuschlagen oder ein Thema aus einigen Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuer/innen auszuwählen.

(2) Das Thema der Diplomarbeit ist so zu wählen, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(3) Die künstlerische Diplomarbeit hat neben einem künstlerischen (konservierungs-restaurierungsrelevanten) Teil, der den Schwerpunkt bildet, auch einen schriftlichen Teil zu umfassen. Dieser hat den künstlerischen Teil zu erläutern und aus wissenschaftlicher Sicht zu ergänzen.

(4) Der künstlerische Teil und der schriftliche Teil sind gesondert zu beurteilen. Das Ergebnis ist in einer Gesamtnote zusammenzufassen.

(5) Die Studierenden haben das Thema und den/die Betreuer/in der künstlerischen Diplomarbeit vor Beginn der Erarbeitung schriftlich bekanntzugeben.

(6) Der schriftliche Teil ist den Mitgliedern des Prüfungssenats eine Woche vor Beurteilung der künstlerischen Diplomarbeit vorzulegen.

Abschließende Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung

§ 28. (1) Die Beurteilung der künstlerischen Diplomarbeit erfolgt im Rahmen der abschließenden kommissionellen Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung.

(2) Der/die Vizerektor/in für Lehre hat für die Beurteilung der künstlerischen Diplomarbeit einen Prüfungssenat zu bilden, dem bis zu zehn Prüfer/innen angehören können.

(3) Der/die Betreuer/in der künstlerischen Diplomarbeit hat dem Prüfungssenat anzugehören.

(4) Der/die Vizerektor/in für Lehre ist verpflichtet, die Zusammensetzung des Prüfungssenates drei Wochen vor dem Diplomprüfungstermin bekanntzugeben.

Prüfungen aus Pflichtfächern des ersten Studienabschnittes**Pflichtfächer des ersten Studienabschnittes**

§ 29. Der erste Studienabschnitt besteht aus folgenden Fächern:

- Zentrales künstlerisches Fach/konservatorisch-restauratorische Praxis
- Konservierungswissenschaften – Restaurierung
- Naturwissenschaften
- Geisteswissenschaften
- Darstellungsmethoden

Laufende Beurteilung des zentralen künstlerischen Faches

§ 30. (1) Die Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach wird im ersten Studienabschnitt über zwei Semester mit jeweils 18 Semesterstunden abgehalten. Diese Lehrveranstaltungen werden vom/n der Vertreter/in des zentralen künstlerischen Faches der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung gemeinsam mit dem Lehrpersonal abgehalten.

(2) In der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung ist in jedem Semester die im Studienplan vorgesehene Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach zu besuchen.

-
- (3) Die Prüfung aus dem zentralen künstlerischen Fach ist eine laufende Beurteilung, die sich aus dem Studienerfolg des gesamten Semesters zusammensetzt. Winter- und Sommersemester werden getrennt beurteilt.
- (4) Die Prüfung dient dem Nachweis von Grundkenntnissen und ersten Einblicken in die Konservierung und Restaurierung und deren Spezialisierungsschwerpunkten. Zugleich soll erkennbar sein, für welche Spezialisierungsrichtung der/die Studierende geeignet ist.
- (5) Das Semester muss zur Ganze wiederholt werden, wenn eine positive Beurteilung nicht erfolgen kann.
- (6) Eine positive Beurteilung kann nicht erfolgen, wenn der/die Studierende einen ungenügenden Arbeitsfortschritt aufweist oder mehr als 20 % der für das zentrale künstlerische Fach vorgesehenen Semesterstunden fehlt.
- (7) Die Beurteilung erfolgt durch den/die Vertreter/in des zentralen künstlerischen Faches der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung in Absprache mit dem betreuenden Lehrpersonal.
- (8) Die positive Beurteilung der vorangegangenen Lehrveranstaltung ist die Voraussetzung für die Anmeldung zur nächstfolgenden Lehrveranstaltung. Dies gilt auch für den zweiten Abschnitt.
- (9) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem zentralen künstlerischen Fach dreimal zu wiederholen. Die erste Wiederholung besteht aus der Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung, die zweite und dritte Wiederholung kann auch in je einem einzigen Prüfungsvorgang in kommissioneller Form erfolgen (§ 11 Abs. 1 Universitätssatzung).

Konservierungswissenschaften – Restaurierung, Naturwissenschaften und Geisteswissenschaften

§ 31. (1) Die Prüfung aus den Pflichtfächern Konservierungswissenschaften – Restaurierung, Naturwissenschaften und Geisteswissenschaften, die an der Universität für angewandte Kunst Wien in der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung gelehrt werden, sind Lehrveranstaltungsprüfungen.

(2) Die Prüfungen werden mündlich und/oder schriftlich abgehalten und dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Einsichten des/r Kandidaten/in im Bereich des Faches als auch dem Nachweis der Fähigkeit, einwandfrei und selbstständig konkrete Aufgabenstellungen der Konservierung und Restaurierung zu lösen.

(3) Die Einzelprüfungen aus den Pflichtfächern Konservierungswissenschaften – Restaurierung, Naturwissenschaften und Geisteswissenschaften sind von allen Studierenden der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung zu absolvieren.

Prüfungen aus Pflichtfächern des zweiten Studienabschnittes

Pflichtfächer des zweiten Studienabschnittes

§ 32. Der zweite Studienabschnitt besteht aus folgenden Fächern:

- Zentrales künstlerisches Fach/konservatorisch – restauratorische Praxis
- Spezialisierungsrichtungen: Konservierung und Restaurierung von Gemälden, Konservierung und Restaurierung von Objekten (Schwerpunkt Metall), Konservierung und Restaurierung von Stein, Konservierung und Restaurierung von Textil. Die Spezialisierung auf Konservierung und Restaurierung moderner bzw. zeitgenössischer Kunst sowie von archäologischen Bodenfunden findet innerhalb des gewählten Spezialisierungsbereiches statt.
- Konservierungswissenschaften – Restaurierung
- Naturwissenschaften
- Geisteswissenschaften

Die im Studienplan – Anhang II gekennzeichneten Pflicht-Lehrveranstaltungen müssen für Studierende der Spezialisierungsrichtungen Textil (T) und Objekt (O) zur Erlangung der erforderlichen Stunden bzw. ECTS-Punkte-Anzahl im Fach „Geisteswissenschaften“ (15) aus dem in Anhang II dargestellten Angebot voll belegt werden. Studierende der Spezialisierung in Gemälde (G) und Stein (S) müssen zur Erlangung der erforderlichen Stunden- bzw. ECTS-Punktzahl zusätzlich wahlweise auch aus diesem oder aber dem kultur-/geisteswissenschaftlichen Lehrangebot der Universität für angewandte Kunst wählen.

Laufende Beurteilung des zentralen künstlerischen Faches

§ 33. (1) Die Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach wird im zweiten Studienabschnitt über sieben Semester mit jeweils 18 Semesterstunden (= 18 ECTS) abgehalten, nur im zehnten Semester sind keine Semesterstunden für das zentrale künstlerische Fach, sondern 30 ECTS für die Diplomarbeit vorgesehen. Diese

Lehrveranstaltungen werden vom/n der Vertreter/in des zentralen künstlerischen Faches der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung gemeinsam mit dem Lehrpersonal abgehalten.

(2) In der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung ist in jedem Semester die im Studienplan vorgesehene Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach zu besuchen. Die Studierenden sind berechtigt, während der gesamten Studiendauer insgesamt drei Semester diese Lehrveranstaltung nicht zu besuchen. Die positive Beurteilung der vorhergehenden Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach darf längstens vier Semester zurückliegen.

(3) Die Prüfung aus dem zentralen künstlerischen Fach ist eine laufende Beurteilung, die sich aus dem Studienerfolg des gesamten Semesters zusammensetzt. Winter- und Sommersemester werden getrennt beurteilt.

(4) Die Prüfung dient dem Nachweis von Kenntnissen in den Spezialisierungsbereichen Konservierung und Restaurierung von Gemälden, Konservierung und Restaurierung von Objekten (Schwerpunkt Metall), Konservierung und Restaurierung von Stein und Konservierung und Restaurierung von Textil. Die Spezialisierung auf Konservierung und Restaurierung moderner bzw. zeitgenössischer Kunst sowie von archäologischen Bodenfunden findet innerhalb des gewählten Spezialisierungsbereiches statt.

(5) Das Semester muss zur Ganze wiederholt werden, wenn eine positive Beurteilung nicht erfolgen kann.

(6) Eine positive Beurteilung kann nicht erfolgen, wenn der/die Studierende einen ungenügenden Arbeitsfortschritt aufweist oder mehr als 20 % der für das zentrale künstlerische Fach vorgesehenen Semesterstunden fehlt.

(7) Die Beurteilung erfolgt durch den/die Vertreter/in des zentralen künstlerischen Faches der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung in Absprache mit dem betreuenden Lehrpersonal.

(8) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem zentralen künstlerischen Fach dreimal zu wiederholen. Die erste Wiederholung besteht aus der Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung, die zweite und dritte Wiederholung kann auch in je einem einzigen Prüfungsvorgang in kommissioneller Form erfolgen (§ 11 Abs. 1 Universitätssatzung).

Konservierungswissenschaften – Restaurierung, Naturwissenschaften und Geisteswissenschaften

§ 34. (1) Die Prüfungen aus den Pflichtfächern Konservierungswissenschaften – Restaurierung, Naturwissenschaften und Geisteswissenschaften, die an der Universität für angewandte Kunst Wien in der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung gelehrt werden, sind Lehrveranstaltungsprüfungen.

(2) Die Prüfungen werden mündlich und/oder schriftlich abgehalten und dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Einsichten des/r Kandidaten/in im Bereich des Faches, als auch dem Nachweis der Fähigkeit, einwandfrei und selbstständig konkrete Aufgabenstellungen der Konservierung und Restaurierung zu lösen.

(3) Die Einzelprüfungen aus den Pflichtfächern Konservierungswissenschaften – Restaurierung, Naturwissenschaften und Geisteswissenschaften sind von den Studierenden je nach Vorschrift des von ihnen gewählten Spezialisierungsbereiches zu absolvieren.

4. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Verweisungen

§ 35. Bei Verweisungen ohne kennzeichnenden Zusatz handelt es sich um Verweisungen auf Bestimmungen dieses Studienplans.

Personenbezogene Bezeichnungen

§ 36. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Inkrafttreten

§ 37. Dieser Studienplan tritt einschließlich seiner Anhänge am 1. Oktober 2010 in Kraft und ist ab Inkrafttreten auf alle Studierenden des Studiums der Konservierung und Restaurierung anzuwenden. Bereits abgeschlossene Studienabschnitte bleiben unberührt.

Übergangsbestimmungen

§ 38. (1) Nach Unterstellung unter diesen aktualisierten Studienplan sind alle geänderten Lehrveranstaltungsarten künftig, aber bei bereits absolvierten Lehrveranstaltungen auch rückwirkend wirksam.

(2) Rückwirkend werden auch alle absolvierten Stunden den angegebenen ECTS-Punkten gleichgesetzt. Eine absolvierte Semesterstunde entspricht dabei einem ECTS-Punkt.

Anhang I: Qualifikationsprofil

Die Studienrichtung Konservierung und Restaurierung beschäftigt sich mit der aktiven Erhaltung von Kunst- und Kulturgütern, die durch ihren geschichtlichen, künstlerischen, kulturellen und wissenschaftlichen Wert unersetzbare Dokumente sind, und deren Erhaltung somit im öffentlichen Interesse steht. Grundlegende Aufgabe des/r Restaurators/in ist der Schutz des Kulturgutes zum Nutzen dieser und künftiger Generationen. Der/die Restaurator/in trägt zum Verständnis für das Kulturgut bei, und dies im Bewusstsein seiner/ihrer ästhetischen und historischen Bedeutung und unter Wahrung seiner/ihrer materiellen Unversehrtheit. Der/die Restaurator/in übernimmt die Verantwortung für die Untersuchung, die Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten an dem Kulturgut sowie die Dokumentation aller Verfahren und führt diese aus. Das Studium sollte die Qualitätskriterien auf höchstem Niveau erfüllen, mit dem Ziel, der Einzigartigkeit des Kulturguts Geltung zu verschaffen. Sowohl die theoretische als auch die praktische Ausbildung sind von großer Wichtigkeit und sollten ausgewogen aufeinander abgestimmt werden. Ein Gleichgewicht zwischen Geisteswissenschaften und Naturwissenschaften ist unerlässlich.

Grundsatzpapiere:

E.C.C.O. (*European Confederation of Conservator-Restorers' Organizations*) – Berufsrichtlinien / Professional Guidelines

E.C.C.O. - Professional Guidelines I - The Profession (2002)

E.C.C.O. - Professional Guidelines II - Code of Ethics (2003)

E.C.C.O. - Professional Guidelines III - Conservation education (2004)

Anhang II: Beschreibung der Pflicht- und Wahlfächer

Aufteilung der Pflichtfächer

Studiendauer: 10 Semester / Gesamtstundenzahl: 270 = ECTS: 300
 Diplomarbeit: 30 ECTS
 Freie Wahlfächer: 27 Semesterstunden = 27 ECTS (Es wird empfohlen, als freie Wahlfächer Lehrveranstaltungen zu wählen, die einen thematischen Zusammenhang mit dem Studium der Konservierung und Restaurierung aufweisen.)

Erster Studienabschnitt

| Lehrveranstaltungen | Typ | | SemStd | ECTS |
|---|---------|---|--------|-----------|
| Zentrales künstlerisches Fach | | | 36 | 36 |
| - konservatorisch-restauratorische Praxis | | | | |
| Zentrales künstlerisches Fach I-II | KE | P | 36 | 36 |
| Konservierungswissenschaften - Restaurierung | | | 8 | 8 |
| Einführung in die Konservierungspraxis I-II | SE | P | 4 | 4 |
| Historische Technologie, Handwerkstechniken und Herstellungsverfahren I-II (<i>Maltechnik, Holzbearbeitung, Steinbearbeitung, Metallbearbeitung, Textiltechnik</i>) | WSP, UE | P | 4 | 4 |
| Naturwissenschaften | | | 9 | 9 |
| Chemische Grundlagen für Restauratoren | VO | P | 3 | 3 |
| Einführung in die Werkstoffkunde für Restauratoren I-IV | VO | P | 4 | 4 |
| Mikroskopie für Restauratoren | VU | P | 1 | 1 |
| Laborpraxis für Restauratoren & Health and Safety | VU | P | 1 | 1 |
| Geisteswissenschaften | | | 6 | 6 |
| Kunstgeschichte I-II (Zyklus I-II) | VO | P | 4 | 4 |
| Aspekte zur Geschichte der Kunst | PS | P | 2 | 2 |
| Darstellungsmethoden | | | 6 | 6 |
| Aktzeichnen / Naturstudium I-II | VU | P | 4 | 4 |
| Fotodokumentation für Restauratoren | VU | P | 2 | 2 |
| GESAMT | | | 65 | 65 |

Zweiter Studienabschnitt

Anmerkung zum zweiten Studienabschnitt: Zur Erlangung der erforderlichen Stunden bzw. ECTS-Punkte-Anzahl können die mit * gekennzeichneten Lehrveranstaltungen mehrfach belegt werden (Summe für das gesamte Diplomstudium: 270 Stunden = 300 ECTS-Punkte).

| Lehrveranstaltungen | Typ | G | O | S | T | SemStd | ECTS |
|---|---------------------|---|---|---|---|--------|------------|
| Zentrales künstlerisches Fach | | | | | | 126 | 126 |
| – konservatorisch-restauratorische Praxis | | | | | | 126 | 126 |
| Zentrales Künstlerisches Fach III-IX | KE | P | P | P | P | 126 | 126 |
| Diplomarbeit | | P | P | P | P | 0 | 30 |
| Konservierungswissenschaften - Restaurierung | | | | | | 16 | 16 |
| Theorie und Praxis der Denkmalpflege I | VU | P | P | P | P | 2 | 2 |
| Theorie und Praxis der Denkmalpflege II | VU, SE | P | P | P | P | 2 | 2 |
| Vorbeugende Konservierung I – Pflege- und Erhaltungsstrategien | VO | P | P | P | P | 2 | 2 |
| Vorbeugende Konservierung II – Pflege- und Erhaltungsstrategien | VU, SE | P | P | P | P | 2 | 2 |
| Biogene Schädigung von Kunstwerken, Prävention und Bekämpfung | VU | P | P | P | P | 2 | 2 |
| Ausstellungs- und Sammlungsbetreuung, in den Fachbereichen* | WSP, PA | P | P | P | P | 2 | 2 |
| Konservierungstechnologisches Seminar, in den Fachbereichen* | SE, WSP | P | P | P | P | 2 | 2 |
| Historische Technologie, Handwerkstechniken u. Herstellungsverfahren, in den Fachbereichen* <i>(Maltechnik II, Gemäldekopie, Fassmalerei und Vergoldung, Holzbearbeitung II, Metallbearbeitung II, Goldschmiedekunst, Spanabhebende Techniken, Gießen, Modellieren, Keramikproduktion, Glasproduktion, Steinbearbeitung II, Textiltechnik II, Nichtgewebte Textiltechnik, Färbetechnik, Traditionelle Färbetechniken, Historische Schnittkunde, Historische Konstruktionslehre und Statik, Email u.a.)</i> | VO, VU, UE, WSP, PA | P | P | P | P | 2 | 2 |
| Naturwissenschaften | | | | | | 17 | 17 |
| Werkstoffkunde für Restauratoren (in den Fachbereichen)* <i>(Stein u. mineralische Werkstoffe, Glas, Keramik, Textil, Naturfarbstoffe, Holz, Kunststoffe in Industrie und Kunst, Metall, Edelsteinkunde u.a.)</i> | VO, VU | P | P | P | P | 2 | 2 |
| Lösungsmittel in der Restaurierung | VO | P | P | P | P | 2 | 2 |
| Synthetische Binde- und Klebemittel in der Restaurierung | VO | P | P | P | P | 2 | 2 |
| Natürliche Binde- und Klebemittel in der Restaurierung | VO | P | P | P | P | 2 | 2 |
| Farbenlehre für Restauratoren | VO | P | P | P | P | 1 | 1 |
| Farbenchemie für Restauratoren | VO | P | P | P | P | 2 | 2 |
| Grundlagen der Pigment- und Bindemittelbestimmung | VU | P | P | P | P | 2 | 2 |
| Instrumentelle Untersuchungsmethoden in der Restaurierung | VO | P | P | P | P | 1 | 1 |
| Spezielle Untersuchungsmethoden in der Restaurierung <i>(Strahlendiagnostik, Untersuchungsmethoden Stein, u.a.)</i> | VU | P | P | P | P | 1 | 1 |
| Untersuchungstechnisches Praktikum* <i>(Pigment- und Bindemittelbestimmung, Gesteinsbestimmung u. Gesteinsuntersuchung, Mikroskopie, Dünnschliff- Mikroskopie, Mikroskopische Bestimmung von Fasern und Holz, Farbstoffanalytik, Röntgenbeugung, Rasterelektronenmikroskopische Untersuchungen an Kunstobjekten, Untersuchung von Metallen, Lösungsmittel und Reinigungsmethoden, Fassungstechnische Untersuchungen, u.a.)</i> | VU, PA, UE, KO, SE | P | P | P | P | 2 | 2 |

| | | | | | | | | |
|--|------------|---|---|---|---|--|-----|------------|
| Geisteswissenschaften | | | | | | | 15 | 15 |
| Kunstgeschichte Moderne / zeitgenössische Kunst (Zyklus III-IV) | VO | P | P | P | P | | 2 | 2 |
| Österreichische Kunstgeschichte (Zyklus V) | VO | P | P | P | P | | 2 | 2 |
| Ikonographie und Stilkunde | VO, VU, SE | P | P | P | P | | 2 | 2 |
| Quellenschriften für Restauratoren | SE | P | P | P | P | | 1 | 1 |
| Übungen vor Originalen* | SE, PS | P | P | P | P | | 2 | 2 |
| Kostümkunde | VO, VU, SE | | | | P | | 2 | 2 |
| Geschichte und Typologie von Textilien | VO, VU, SE | | | | P | | 2 | 2 |
| Polychromie von Architektur und Plastik | VO, VU, SE | | | P | | | 1 | 1 |
| Geschichte des Kunstgewerbes | VO, VU, SE | | P | | | | 2 | 2 |
| Geschichte von Industrie und Technik | VO, VU, SE | | P | | | | 2 | 2 |
| Darstellungsmethoden | | | | | | | 4 | 4 |
| Aktzeichnen / Naturstudium III | VU | P | P | P | P | | 2 | 2 |
| Zeichnerische Analyse für Restauratoren (in den Fachbereichen) <i>(Technisches Zeichnen, Konstruktionszeichnen, Kostümkundliches Zeichnen)</i> | UE | P | P | P | P | | 2 | 2 |
| Freie Wahlfächer | | | | | | | 27 | 27 |
| GESAMT | | | | | | | 205 | 235 |

Anmerkung zum **Fach „Geisteswissenschaften“**: Die mit „P“ (=Pflicht) gekennzeichneten Lehrveranstaltungen müssen für Studierende der Spezialisierungsrichtungen Textil (T) und Objekt (O) zur Erlangung der erforderlichen Stunden bzw. ECTS-Punkte-Anzahl im Fach „Geisteswissenschaften“ (15) aus dem folgenden Angebot voll belegt werden. Studierende der Spezialisierung in Gemälde (G) und Stein (S) müssen zur Erlangung der erforderlichen Stunden- bzw. ECTS-Punktzahl zusätzlich wahlweise auch aus diesem oder aber dem kultur/geisteswissenschaftlichen Lehrangebot der Universität für angewandte Kunst wählen.